

Mitteilungen aus dem Amt für technische Anlagen und Lufthygiene – ATAL

# Vollzugs-Informationen für die Gemeinden

## Immissions-Messkampagne in 21 Gemeinden

Vom Juli 1993 bis Juni 1994 untersuchte das ATAL die Stickstoffdioxid-Immissionen an 21 über das Kantonsgebiet verteilten Standorten. Die Messungen wurden in Ergänzung zum bestehenden Messnetz mit vereinfachter Methode (Passiv-Sammler) durchgeführt und

erlauben lediglich eine Aussage über die Langzeitbelastung. Der Immissionsgrenzwert der Luftreinhalteverordnung (LRV) von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Jahresmittelwert) wurde 15mal eingehalten und zweimal überschritten. Die übrigen vier Messungen lagen im Bereich des Grenzwertes ( $30 \mu\text{g}/\text{m}^3 \pm$  zehn Prozent). Im einzelnen ergaben sich folgende Messwerte:

Albis	$17 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Grünigen	$19 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Rümlang	$28 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Andelfingen	$27 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Gubrist Sonnenberg	$25 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Schöfflisdorf	$18 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Bachtel Ost	$9 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Höri	$19 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Stammheim	$14 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Bachtel Turm	$9 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Knonau	$18 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Turbenthal	$23 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Brütten	$21 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Männedorf	$19 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Wädenswil	$32 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Dänikon	$27 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Opfikon	$42 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Wetzikon	$34 \mu\text{g}/\text{m}^3$
Dietikon	$30 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Rafz	$17 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Zürichberg	$28 \mu\text{g}/\text{m}^3$

LRV-Grenzwert  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Für einige Standorte stehen Vergleichswerte aus früheren Jahren zur Verfügung, die belegen, dass die  $\text{NO}_2$ -Belastung praktisch im ganzen Kanton abgenommen hat. Eine detail-

lierte Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse wird im Jahresbericht «Luftschadstoffe im Kanton Zürich» (Erscheinungsdatum März 1995) publiziert werden.

## Treibstoffzollbeiträge an Luftreinhalte-massnahmen

Aufgrund des Treibstoffzollgesetzes hat der Bundesrat im April 1990 eine Verordnung über «Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalteverordnung» erlassen. In ergänzenden Erläuterungen vom Juni 1994 legt das Bundesamt für Strassenbau dar, was darunter genau zu verstehen ist. Beitragsberechtigt sind Massnahmen mit direktem Bezug zur Strasse, also beispielsweise:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen (z. B. Tempo-30-Zonen)
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Verkehrsverflüssigungsmassnahmen (z. B. Kreisel)
- Parkierungsbewirtschaftung (z. B. Blaue Zonen mit Anwohnerbevorzugung, spezielle Parkplätze für abgasarme Fahrzeuge)

Abgegolten werden ausschliesslich Investitionskosten von Massnahmen, die im Massnahmenplan Lufthygiene enthalten sind. Für Massnahmen, die anderweitig subventioniert werden (z. B. Park and Ride-Anlagen), und für Massnahmen an Fahrzeugen (z. B. Nachrüstung von Dieselnbussen) werden keine Beiträge entrichtet.

Die Gemeinden erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, auch auf lokaler Ebene lufthygienische Verbesserungsmassnahmen zu verwirklichen. Diesbezügliche Fragen beantworten die Abteilung Lufthygiene, Telefon 01 259 30 53, und das Kantonale Tiefbauamt, 8090 Zürich, Telefon 01 259 31 36, an welches entsprechende Gesuche eingereicht werden können.

Redaktionelle Verantwortung

für diesen Beitrag:

Amt für technische Anlagen und Lufthygiene – ATAL

Dr. Hansjörg Sommer

Dr. Ruedi Kriesi

8090 Zürich

Telefon 01 259 30 12

LUFT

## Feuerungsanlagen/ Heizkesslersatz

### Bundesgerichtsentscheide

Das Bundesgericht hat mittlerweile bestätigt, dass

- die Sanierungspflicht für Feuerungsanlagen und die Gebühren für Besitzer, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und damit den Behörden einen zusätzlichen Kontrollaufwand verursachen, rechtmässig sind;
- in Zusammenhang mit einer Feuerungsanpassung die fossil oder elektrisch betriebene Heizung von Freiluftbädern abgetrennt werden muss.

*Anmerkung:* Auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie die Abtrennung der Heizung bei Freiluftbädern basiert die Pflicht zum Einbau einer Wärmerückgewinnungsanlage bei Hallenbädern.

### Sanierung von Feuerungen

Zwar enthält der Teilmassnahmenplan Feuerungen keine explizite Ausnahmeregelung für die Sanierung bestehender Anlagen, doch gibt es Fälle, bei denen eine Sanierung innerhalb der gesetzten Frist unverhältnismässig wäre. Gründe für Fristerstreckungen von maximal zwei Jahren sind beispielsweise eine Gesamtsanierung der wärmetechnischen Anlagen oder der Gebäudehülle sowie der Einsatz erneuerbarer Energien wie Holz, Biogas etc.

Für den Einbau einer Wärmepumpe, die mindestens fünfzig Prozent des Wärmebedarfs deckt, kann die Sanierungsfrist gemäss Teilmassnahmenplan Feuerungen auf das von der Luftreinhalteverordnung (LRV) vorgesehene Maximum (Jahr 2003) erstreckt werden.

### Beratung beim Heizkesslersatz

Das Flugblatt «Für einmal ist guter Rat nicht teuer» orientiert Hausbesitzer, die sich mit dem Ersatz der Heizung beschäftigen, über Auskünfte, individuelle Beratung vor Ort, Checklisten etc. von neutralen Beratungsstellen. Es kann kostenlos bezogen werden beim Energie-Berater-Verband des Kantons Zürich, Telefon 01 251 20 20, der auch weitere Auskünfte zum Heizkesslersatz erteilt.

## Feuerungskontrolle

### Periodische Kontrollmessungen an WKK-Anlagen

Im Verlauf der letzten Jahre wurde festgestellt, dass Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) häufig ein sehr instabiles Emissionsverhalten aufweisen. Es ist eine Eigenart von Motoren, dass sie schon bei geringster Verstellung der Lambdasonde oder anderer Regelgrössen eine zehn- bis hundertfache Menge an Schadstoffen ausstossen. Eine einzige verstellte Anlage kann also mehr Schadstoffe emittieren als fünfzig Anlagen, die korrekt eingestellt sind. Solche Veränderungen im Betriebsverhalten bleiben meist unbemerkt bis zur nächsten Feuerungskontrollmessung, die nach bisherigem Turnus zweijährlich erfolgte. Um diese unter Umständen bedeutenden, aber völlig unnötigen Emissionen zu reduzieren, werden WKK-Anlagen ab sofort jährlich kontrolliert. Von dieser verschärften Kontrolle wird abgesehen, wenn die Anlage über eine interne Überwachung verfügt (beispielsweise der Lambdasondenspannung und der Temperaturüberhöhung im Katalysator), die bei Feststellung eines Fehlers nach einer Warnfrist zur Aufforderung der Wartungsfirma die Anlage automatisch abschaltet.

### Probleme mit Kaminhöhen

Für die Beurteilung eines Baugesuchs sind für grosse Feuerungsanlagen in der Regel die Baudirektion, für Feuerungsanlagen bis 350 kW Einzelleistung die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig. Mit Ausnahme von Einzelfällen überprüft ein Berechtigter für die Private Kontrolle im Kanton Zürich solche Gesuche auf Übereinstimmung mit den Vorschriften.

Dieses Vollzugssystem bringt es mit sich, dass nicht in jedem Fall der gleiche Bewertungsmassstab angewandt wird, zumal die Vorschrift Ermessensspielraum zulässt. Mitunter führt dies zu Klagen, insbesondere wenn die Richtlinie über die Kaminhöhe («BUWAL-Empfehlungen über Mindesthöhe von Kaminen über Dach») nicht eingehalten wurde. Gerade in solchen Fällen muss nachträglich leider oft eine unschöne und teure Kaminverlängerung über First verlangt werden. Dies gilt gleichermassen für Cheminéés, Schwedenöfen etc. Künftig ist verstärkt auf eine strikte Einhaltung der Richtlinien zu achten.

## Wärmepumpen

### Förderbeiträge

Bund und einzelne Gemeinden fördern den Einbau von Wärmepumpen in bestehende Heizungen mit finanziellen Beiträgen. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit zwölf kW Heizleistung kann ca. Fr. 3'000.– Förderbeiträge des Bundes erwarten.

Gesuchsformulare für Beiträge sind zu beziehen bei Infoenergie, c/o FAT, 8356 Täniikon, Telefon 052 62 34 85, und ausgefüllt einzureichen an das Amt für technische Anlagen und Lufthygiene, Kantonale Energiefachstelle, 8090 Zürich. Mit dem Anlagenbau darf erst begonnen werden, nachdem der Bund den Beitrag zugesichert hat; die Zusage ist eineinhalb Jahre lang gültig.